

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 0 Revisionsverzeichnis | 2 |
| 1 Zweck | 3 |
| 2 Geltungsbereich | 3 |
| 3 Inkrafttreten | 3 |
| 4 Beschreibung/Regelung (Festlegungen)..... | 3 |
| 4.1 Aufschieben der Anwendung der europäischen Vorschriften..... | 3 |
| 4.2 Vorzeitige Anwendung der europäischen Vorschriften | 3 |
| 4.3 Anwendung der europäischen Vorschriften für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 sowie bei Betrieb nach Art 2 Abs 3 lit a der VO (EU) 2018/1139 („State aircraft“)..... | 4 |
| 4.3.1 Betrieb von LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 mit Part-FCL-Lizenzen | 4 |
| 4.3.2 Betrieb von LFZ im Sinne von Art 2 Abs 3 lit a VO (EU) 2018/1139 („State aircraft“)..... | 4 |
| 4.3.3 Ausübung von Part-FCL-Berechtigungen auf LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 | 5 |
| 4.3.4 Neuerwerb von Lizenzen und Berechtigungen für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 | 5 |
| 4.3.4a Erwerb von Lehr-und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 | 6 |
| 4.3.4b Erwerb von Lehr-und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 in besonderen Fällen | 6 |
| 4.3.5 Verwendung für Ausbildungsflüge (Allgemein)..... | 6 |
| 4.3.5a Verwendung für Ausbildungsflüge (Musterberechtigungen) | 6 |
| 4.3.5b Verpflichtender Erwerb von Musterberechtigungen für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 | 7 |
| 4.3.6 Erprobungsflüge/Zwischenbewilligungen mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 | 7 |
| 4.3.7 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 | 8 |
| 4.3.8 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ im Betrieb iSv Art 2 Abs 3 lit a VO (EU) 2018/1139 („State aircraft“)..... | 9 |
| 4.4 CRE – Zertifikate mit Berechtigung zur Vornahme von Verlängerungen von Instrumentenflugberechtigungen für Inhaber ehemaliger CRE – Ernennungen nach JAR-FCL 1 | 9 |
| 4.4.1 Allgemeines | 9 |
| 4.4.2 Regelung | 10 |
| 4.5 Wechsel der zuständigen Behörde für Inhaber einer durch die britische Behörde CAA-UK ausgestellten Teil-FCL Lizenz | 10 |
| 5 Beschreibung/Regelung (Informationen) | 11 |
| 5.1 Gültigkeitsdauer nationaler Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber | 11 |
| 5.2 Nichtanwenden vom Erfordernis von sechs Stunden Ausbildung auf mehrmotorigen Flugzeugen in der modularen CPL(A)-Ausbildung..... | 11 |
| 5.3 Wegfall der Einweisung für ausländische Prüfer gemäß FCL.1015 (c) (2) | 11 |
| 6 Anhänge und Anlagen | 11 |

**Abteilung
LSA**
**Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011**
0 Revisionsverzeichnis

| Nr. | Datum | Ergänzungen/Änderungen |
|---------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rev. 0 | 08.04.2013 | Erstausgabe |
| Rev. 1 | 16.05.2013 | 4.2. |
| Rev. 2 | 06.08.2013 | 1, 4.2.1, 4.3.4a, 4.3.4b, 4.3.5, 4.3.5a, 4.4.3, 4.5.1, 4.7 |
| Rev. 3 | 26.08.2013 | 4.3.3, 4.3.4, 4.3.4a, 5.4 |
| Rev. 4 | 19.03.2014 | 0, 4.1, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4, 4.3.7, 4.3.8, 4.7 |
| Rev. 5 | 08.04.2015 | 4.1 |
| Rev. 6 | 09.04.2015 | 4.2.1, 5.2 |
| Rev. 7 | 15.04.2015 | 1, 3, 4.2, 4.2.4, 4.3.7 |
| Rev. 8 | 25.04.2016 | 1: letzte Änderung der VO (EU) Nr. 1178/2011, 4.1: Verlängerung des Opt-Out bzgl. Drittstaatlizenzen |
| Rev. 9 | 08.03.2017 | 1, 4.1, 4.2 Inanspruchnahme des Opt-Out, 5.2 Rechte von Inhabern einer nationalen ICAO Lizenz |
| Rev. 10 | 20.12.2017 | 4.1, Erteilung einer generellen Freistellung für den nicht-gewerblichen Betrieb von Luftfahrzeugen im Sinne von Art 4 (1) (b) und (c) der VO (EU) Nr. 216/2008 |
| Rev. 11 | 28.03.2018 | 4.1, Erteilung einer Freistellung zur Ermöglichung von Ausbildungen innerhalb von registrierten Zivilluftfahrerschulen über den 08.04.2018 hinaus sowie die Bereinigung um nicht mehr anwendbare Übergangsfristen |
| Rev. 12 | 17.05.2019 | 0, 1, 4.1, 4.2, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4, 4.3, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4, 4.3.4a, 4.3.4b, 4.3.5, 4.3.5a, 4.3.6, 4.3.7, 4.3.8, 4.4, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3, 4.4.4, 4.6, 4.7, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.4.1, 5.4.2, 5.5 |
| Rev. 13 | 11.06.2019 | 4.5.2 Berichtigung des Textes, 5.3 Wegfall des vereinfachten Anerkennungsverfahrens der US-Behörde FAA, da dieses nicht mehr anwendbar ist |
| Rev. 14 | 11.11.2019 | 0, 1, 4.3.3, 4.3.5b Musterberechtigungen für Annex I Luftfahrzeuge, 4.5 Ausnahme für vom „Brexit“ betroffene Piloten |

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß § 57b LFG (BGBl. Nr. 253/1957 idgF) sowie gemäß §§ 1a Abs 7 und 1b Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF) enthält Festlegungen (Punkt 4) und Informationen (Punkt 5) zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03.11.2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI 2001 L311 S 1., zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1747 der Kommission vom 15.10.2019.

2 Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Festlegungen sind innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Austro Control GmbH für alle Inhaberinnen und Inhaber von österreichischen Zivilluftfahrerscheinen sowie für alle österreichischen Ausbildungsorganisationen verbindlich. Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Informationen richten sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Austro Control GmbH an alle Inhaberinnen und Inhaber von österreichischen Zivilluftfahrerscheinen sowie an alle österreichischen Ausbildungsorganisationen.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 08.04.2013 in Kraft. Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegebenen Datum in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung (Festlegungen)**4.1 Aufschieben der Anwendung der europäischen Vorschriften**

Die Republik Österreich hat annähernd sämtliche in den Art 12 VO (EU) Nr. 1178/2011, Art 2 VO (EU) Nr. 290/2012 sowie Art. 3 (3) der Verordnung (EU) Nr. 2015/445 enthaltenen Möglichkeiten, den Beginn der Anwendung von Teilen der genannten Verordnungen der Europäischen Union um bestimmte Zeiträume über den 08.04.2013 hinaus aufzuschieben, in Anspruch genommen. Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Austro Control GmbH bedeutet dies für den Anwendungsbereich dieses ZPH, dass unbeschadet des Punktes 4.2 die nachfolgend angeführten Bestimmungen bis zum jeweils genannten Zeitpunkt nicht zur Anwendung gelangen:

Bis 20.06.2020

- VO (EU) Nr. 1178/2011 für von Drittstaaten ausgestellte Lizenzen zum nicht-gewerblichen Betrieb von Luftfahrzeugen im Sinne von Art 2 (1) (b) (i) und (ii) der VO (EU) 2018/1139.

4.2 Vorzeitige Anwendung der europäischen Vorschriften

§ 1a Abs 4 ZLPV 2006 legt die vorzeitige Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts B des Anhangs I der VO (EU) Nr. 1178/2011 ab dem 01.05.2016 (Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz - LAPL) fest.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011****4.3 Anwendung der europäischen Vorschriften für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 sowie bei Betrieb nach Art 2 Abs 3 lit a der VO (EU) 2018/1139 („State aircraft“)****4.3.1 Betrieb von LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 mit Part-FCL-Lizenzen**

Flüge mit den nachfolgend angeführten Luftfahrzeugen gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 welche alle Anforderungen der ZLLV 2010 idgF erfüllen, können gemäß § 1a Abs 11 ZLPV 2006 mit einer entsprechenden Lizenz samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Part-FCL) und nach Durchführung einer allenfalls erforderlichen Vertrautmachung oder Unterschiedsschulung im österreichischen Luftraum und im Falle von in Österreich registrierten Luftfahrzeugen auch außerhalb des österreichischen Luftraumes durchgeführt werden:

- Historische LFZ (Anhang I (a))
- Experimental-LFZ (Anhang I (b))
- Eigenbau-LFZ (Anhang I (c))
- Militär-LFZ (Anhang I (d))
- Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (§ 24a Abs 3 ZLPV 2006)
- Nachbau-Luftfahrzeuge („Replica“, Anhang I (g))

Im Falle von Flügen mit solchen in Österreich registrierten Luftfahrzeugen außerhalb des österreichischen Luftraumes sind von den jeweiligen ausländischen Zivilluftfahrtbehörden die allenfalls erforderlichen Bewilligungen einzuholen, sofern der Betrieb des Luftfahrzeuges mit einer Part-FCL-Lizenz im jeweiligen Ausland nicht bereits aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (z.B. ICAO-Konformität) zulässig ist.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Eine Piper PA18 kann mit einer Klassenberechtigung SEP geflogen werden.).

4.3.2 Betrieb von LFZ im Sinne von Art 2 Abs 3 lit a VO (EU) 2018/1139 („State aircraft“)

Flüge im Rahmen von Polizei- oder Zolleinsätzen, Such- und Rettungsdiensteinsätzen, Feuerbekämpfung oder gleichwertigen Einsätzen („State Aircraft Operations“) können mit einer entsprechenden Lizenz samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) und nach Durchführung einer allenfalls erforderlichen Vertrautmachung oder Unterschiedsschulung durchgeführt werden. Davon ausgenommen ist der Betrieb mit militärischen Luftfahrzeugen.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Für die Führung einer Eurocopter EC135 in „state aircraft operation“ ist eine Musterberechtigung EC135 erforderlich.).

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011**4.3.3 Ausübung von Part-FCL-Berechtigungen auf LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139

Mit einer Part-FCL-Lizenz verbundene Kunstflugberechtigungen, Schleppflugberechtigungen, Nachtsichtflugberechtigungen, Instrumentenflugberechtigungen und Klassen- oder Musterberechtigungen können auf in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeugen zu den in Punkt 4.3.1 genannten Bedingungen ausgeübt werden, sofern das Luftfahrzeug für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechend zugelassen und ausgerüstet ist. Im Falle von Kunstflug und Schleppflug auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen ist von der zuständigen Behörde (Österreichischer Aero Club) gemäß § 24f Abs 10 und 11 ZLPV 2006 im Ultraleichtschein eine entsprechende Eintragung vorzunehmen oder eine gesonderte Bescheinigung auszustellen.

Mit einer Part-FCL-Lizenz verbundene Lehrberechtigungen samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung können auf in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeugen (ausgenommen aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge) ausgeübt werden, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug der entsprechenden Kategorie von Luftfahrzeug (siehe VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.010) sowie der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Musters gleichzuhalten ist und die Lehrberechtigung die Rechte zur Erteilung von entsprechender Flugausbildung auf der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Muster umfasst.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der „Klassen- oder Musterberechtigungen“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Mit einer Lehrberechtigung (FI) samt Klassenberechtigung SEP kann Unterricht auf einer Piper PA 18 erteilt werden.).

HINWEIS:

Für die Ausübung der mit einer Part-FCL-Lizenz verbundenen Lehrberechtigung auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen ist der Erwerb eines Ultraleichtscheines samt darin eingetragener Lehrberechtigung erforderlich. Dazu ist neben dem Erwerb des Ultraleichtscheines selbst (siehe Anrechnungsmöglichkeiten für Inhaber von Part-FCL-Lizenzen in § 24a (3) ZLPV 2006) ein Prüfungsflug gemäß § 24h Abs 6 zweiter Satz ZLPV 2006 zu absolvieren, wobei die zuständige Behörde (Österreichischer Aero Club) gemäß § 24h Abs 6 dritter Satz ZLPV 2006 vom Erfordernis dieses Prüfungsfluges absehen kann.

4.3.4 Neuerwerb von Lizenzen und Berechtigungen für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139

Für nach dem 08.04.2013 erstmalig zu erteilende Lizenzen für den Betrieb der in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeuge (ausgenommen aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge) zu den in Punkt 4.3.1 genannten Bedingungen ist der Erwerb einer Lizenz für die entsprechende Luftfahrzeugkategorie gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Part-FCL) erforderlich. Mit dieser Lizenz verbundene Klassen-, Muster- und Instrumentenflugberechtigungen sowie Kunstflug-, Schleppflug- oder Nachtsichtflugberechtigungen sind dabei unter sinngemäßer Anwendung der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Part-FCL), Abschnitte G (Instrumentenflugberechtigung) und H (Klassen- und Musterberechtigungen) zu erwerben.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011**4.3.4a Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139

Für den Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für Musterberechtigungen für die in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeuge sind unbeschadet der Regelung in Punkt 4.3.4b die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011, Abschnitte J und K, sinngemäß anzuwenden.

4.3.4b Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 in besonderen Fällen

Im Falle von neu einzuführenden Luftfahrzeugen, historischen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen spezieller Bauart können für den Erwerb von Lehrberechtigungen im Sinne von Punkt 4.3.4a die Bestimmungen der ZLPV 2006 (idF BGBl II Nr. 260/2012), Anlage 1, JAR-FCL 1.300 (a) (2) (i) und (ii) und Anlage 7, JAR-FCL 2.305 (a) (2) (i) und (ii) angewendet und eine besondere Erlaubnis erteilt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dabei angesichts der Qualifikationen und der Erfahrung des Bewerbers um eine solche besondere Erlaubnis die Sicherheit der Luftfahrt gewahrt ist.

Im Falle von neu einzuführenden Luftfahrzeugen, historischen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen spezieller Bauart können für den Erwerb von Prüferberechtigungen im Sinne von Punkt 4.3.4a die Bestimmungen der ZLPV 2006 (idF BGBl II Nr. 260/2012), Anlage 1, JAR-FCL 1.425 (a) (2) zweiter Satz und Anlage 7, JAR-FCL 2.425 (b) angewendet werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dabei angesichts der Qualifikationen und der Erfahrung des Prüfers/Inspektors die Sicherheit der Luftfahrt gewahrt ist.

Sofern für die Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich, erfolgt die Erteilung einer solchen besonderen Lehr- oder Prüferberechtigung unter Auflagen und Bedingungen.

4.3.5 Verwendung für Ausbildungsflüge (Allgemein)

Luftfahrzeuge gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 mit Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis, welche alle Anforderungen der ICAO sowie alle anwendbaren Vorschriften für die Mindestausrüstung von Ausbildungsluftfahrzeugen erfüllen, können unbeschadet des Erfordernisses anderer allenfalls notwendigen Bewilligungen innerhalb einer Ausbildungsorganisation für Ausbildungsflüge zum Erwerb entsprechender Lizenzen und Berechtigungen gemäß Part-FCL verwendet werden. Davon ausgenommen sind jedenfalls Luftfahrzeuge, welche sich in Flugerprobung befinden.

4.3.5a Verwendung für Ausbildungsflüge (Musterberechtigungen)

Luftfahrzeuge gemäß Anhang I zur VO (E) 2018/1139, für welche eine Musterberechtigung erforderlich ist und welche alle anwendbaren Vorschriften für die Mindestausrüstung von Ausbildungsluftfahrzeugen erfüllen, können unbeschadet des Erfordernisses anderer allenfalls notwendigen Bewilligungen innerhalb einer Ausbildungsorganisation für Ausbildungsflüge zum Erwerb der gegenständlichen Musterberechtigung verwendet werden. Davon ausgenommen sind jedenfalls Luftfahrzeuge, welche sich in Flugerprobung befinden.

Sofern für die Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich, erfolgt die Erteilung einer solchen Genehmigung zur Durchführung eines solchen Lehrganges innerhalb einer Ausbildungsorganisation zum Erwerb einer Musterberechtigung unter Auflagen und Bedingungen

4.3.5b Verpflichtender Erwerb von Musterberechtigungen für LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139

Für technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139 ist jedenfalls der Erwerb einer Musterberechtigung erforderlich. Ein technisch kompliziertes motorgetriebenes Luftfahrzeug ist

a) ein Flächenflugzeug

- mit einer höchstzulässigen Startmasse über 5 700 kg oder
- zugelassen für eine höchste Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 oder
- zugelassen für den Betrieb mit einer Flugbesatzung von mindestens zwei Piloten oder
- ausgerüstet mit einer oder mehreren Strahltriebwerken oder mit mehr als einem Turboprop-Triebwerk

oder

b) ein Hubschrauber

- für eine höchste Startmasse über 3 175 kg oder
- für eine höchste Fluggastsitzanzahl von mehr als 9 oder
- für den Betrieb mit einer Flugbesatzung von mindestens zwei Piloten

oder

c) ein Kipprotor-Luftfahrzeug.**4.3.6 Erprobungsflüge/Zwischenbewilligungen mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139**

Für den Betrieb im Rahmen einer Erprobungsbewilligung gemäß § 42 ZLLV 2010 oder im Rahmen einer Zwischenbewilligung gemäß § 20 LFG werden die Erfordernisse einer Pilotenlizenz/Berechtigung sowie Kompetenz individuell im Rahmen der entsprechenden Bewilligung mit Bescheid festgelegt, wobei Testflugberechtigungen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I, FCL.820 entsprechend berücksichtigt werden können.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011****4.3.7 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ gemäß Anhang I zur VO (EU) 2018/1139**

Hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) werden Flugzeiten auf den nachfolgend angeführten Luftfahrzeugen für den Nachweis von Flugerfahrung zum Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen, die Verlängerung von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen sowie für die Erfüllung von FCL.060 (laufende Flugerfahrung) gemäß Part-FCL anerkannt, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Zulassung, Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug der entsprechenden Kategorie von Luftfahrzeug (siehe VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.010) sowie der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Musters gleichzuhalten ist:

- Historische LFZ (Anhang I (a))
- Experimental-LFZ (Anhang I (b))
- Eigenbau-LFZ (Anhang I (c))
- Militär-LFZ (Anhang II (d))
- Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtluftfahrzeuge (§ 24a Abs 2 Z 1 ZLPV 2006)
- Nachbau-Luftfahrzeuge („Replica“, Anhang I (g))

Ein für die Verlängerung oder Erneuerung erforderlicher Übungsflug oder eine Befähigungsüberprüfung hat in jedem Fall auf einem EASA-Luftfahrzeug oder einem Luftfahrzeug gemäß Punkt 4.3.5, welches der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Muster entspricht, zu erfolgen.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Flugstunden auf einer Piper PA 18 werden für die Verlängerung der Klassenberechtigung SEP angerechnet.).

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011****4.3.8 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ im Betrieb iSv Art 2 Abs 3 lit a VO (EU) 2018/1139 („State aircraft“)**

Hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) werden Flüge im Rahmen von Polizei- oder Zolleinsätzen, Such- und Rettungsdienstinsätzen, Feuerbekämpfung oder gleichwertigen Einsätzen („State Aircraft Operations“) sowie im Militärflugdienst für

- den Nachweis von Flugerfahrung zum Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen,
- die Verlängerung von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen sowie für
- die Erfüllung von FCL.060 (laufende Flugerfahrung)

anerkannt, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Zulassung, Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug Luftfahrzeug der entsprechenden Kategorie von Luftfahrzeug (siehe VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.010) sowie der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Musters gleichzuhalten ist.

Ein für die Verlängerung oder Erneuerung erforderlicher Übungsflug oder eine Befähigungsüberprüfung hat in jedem Fall auf einem EASA-Luftfahrzeug oder einem Luftfahrzeug gemäß Punkt 4.3.5, welches der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Muster entspricht, zu erfolgen.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Flugstunden auf einer Eurocopter EC135 in „state aircraft operation“ werden für die Verlängerung der Musterberechtigung Eurocopter EC135 angerechnet.).

4.4 CRE – Zertifikate mit Berechtigung zur Vornahme von Verlängerungen von Instrumentenflugberechtigungen für Inhaber ehemaliger CRE – Ernennungen nach JAR-FCL 1**4.4.1 Allgemeines**

Gemäß den Bestimmungen von JAR-FCL war ein CRE berechtigt, mit Klassen- und Musterberechtigungen verbundene Instrumentenflugberechtigungen zu verlängern (nicht aber zu erneuern), sofern der CRE selbst über eine entsprechende Instrumentenflugberechtigung verfügte.

Gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, FCL.1005.CRE (b) darf ein CRE gemäß Teil-FCL bei Verlängerungen von Klassen- und Musterberechtigungen die damit verbundenen Rechte zur Ausübung einer Instrumentenflugberechtigung nur dann verlängern (und auch erneuern), wenn er die Voraussetzungen für den Erwerb einer IRE-Berechtigung erfüllt.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011**

Gemäß Art 4 Abs 1 VO (EU) Nr. 1178/2011 sind zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendbarkeit dieser Verordnung (08.04.2013) bestehende Lizenzen und Berechtigungen als in Übereinstimmung mit der VO (EU) Nr. 1178/2011 ausgestellt anzusehen. Bisher wurde diese Bestimmung dahingehend ausgelegt, dass gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL erworbene Rechte nach dieser Bestimmung auch im Sinne der unionsrechtlichen Vorschriften weiterbestehen sollen, wobei es im Wege dieser Wahrung von wohl erworbenen Rechten („Grandfathering“-Klausel) zu keiner Erweiterung von Rechten kommen kann. Dennoch steht eine solche Interpretation in Bezug auf die gegenständlichen CRE-Zeugnisse im Widerspruch zu FCL.1005.CRE (b), wonach alle Voraussetzungen für den Erwerb einer IRE-Berechtigung vorliegen müssen, um mit der Befähigungsüberprüfung auch jene für die Verlängerung der jeweiligen Instrumentenflugberechtigung abdecken zu können. In Hinblick auf die internationale Praxis und der mittlerweile herrschenden Rechtsmeinung zu dieser Bestimmung erfolgt die Ausübung der mit einem CRE-Zeugnis verbundenen Rechte im Hinblick auf die oben beschriebene Situation deshalb gemäß der Regelung in Punkt 4.4.2.

4.4.2 Regelung

Ab Inkrafttreten der Revision 13 dürfen alle Inhaber einer CRE-Berechtigung gemäß Teil-FCL die Befähigungsüberprüfung zur Verlängerung einer mit einer Klassen- oder Musterberechtigung verbundenen Instrumentenflugberechtigung nur dann durchführen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erwerb einer IRE-Berechtigung gemäß FCL.1010.IRE erfüllen.

4.5 Wechsel der zuständigen Behörde für Inhaber einer durch die britische Behörde CAA-UK ausgestellten Teil-FCL Lizenz

Die VO (EU) 2019/1747 führt unter Anhang VI ARA.GEN.360 eine neue Bestimmung ein, welche das Verfahren zum Wechsel der zuständigen Behörde im Detail regelt. Gemäß ARA.GEN.360 (d) geht die Zuständigkeit auf die zukünftige Behörde erst über, sobald das gesamte Verfahren inkl. der Ausstellung des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses abgeschlossen ist. Dieser verzögerte Zuständigkeitsübergang setzt Inhaber einer durch die CAA-UK ausgestellte Part-FCL Lizenz dem Risiko aus, dass dieser nicht rechtzeitig vor dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union stattfindet und der Antrag somit abzuweisen ist, nachdem danach alle Inhaber einer durch die CAA-UK ausgestellten Teil-FCL Lizenz als Inhaber einer Drittstaatlizenz gelten.

Die Austro Control GmbH erteilt deshalb hiermit eine generelle Ausnahme zu VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI ARA.GEN.360 (d) letzter Satz gemäß Art 71 (1) der VO (EU) 2018/1139 für alle Inhaber einer seitens der CAA-UK ausgestellten Teil-FCL Lizenz, welche den Wechsel der zuständigen Behörde zur Austro Control GmbH beantragen, sodass die Zuständigkeit bereits bei Stellung des entsprechenden Antrags auf die Austro Control GmbH übergeht. Diese Ausnahme wird bis zum 11.07.2020 gewährt

5 Beschreibung/Regelung (Informationen)**5.1 Gültigkeitsdauer nationaler Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber**

Inhaber nationaler (in Einklang mit den Regelungen der ICAO erteilter) Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber konnten die mit dieser Lizenz verbundenen Rechte bis einschließlich 07.04.2014 ausüben und auch darüber hinaus, wenn es sich dabei um Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 2000 kg handelte, sich neben dem Piloten höchstens drei weitere Personen an Bord befanden und es keine gewerblichen Flüge betraf

Durch § 1a Abs 4 ZLPV 2006 wurde jedoch die zwingende Anwendung der europäischen Bestimmungen in Bezug auf die Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (LAPL) ab 01.05.2016 festgelegt. Dies führte dazu, dass nunmehr für das Führen von Flugzeugen der Klassen SEP oder TMG bzw. einmotorigen Hubschraubern auch dann eine Lizenz gemäß der VO (EU) Nr. 1178/2011 notwendig ist, wenn es sich dabei um Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 2000 kg handelt, sich neben dem Piloten höchstens drei weitere Personen an Bord befinden und es keine gewerblichen Flüge betrifft.

5.2 Nichtanwenden vom Erfordernis von sechs Stunden Ausbildung auf mehrmotorigen Flugzeugen in der modularen CPL(A)-Ausbildung

Gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I Appendix 3, E (12) (d) sind im Zuge der modularen Ausbildung zum Erwerb einer CPL(A) sechs Stunden auf einem mehrmotorigen Flugzeug zu absolvieren.

Diese Vorschrift wird seitens der Austro Control GmbH nicht angewendet, wenn Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der CPL(A) auf einem einmotorigen Flugzeug erfolgen. Eine modulare CPL(A)-Ausbildung einschließlich praktischer Prüfung kann demnach ausschließlich auf einem einmotorigen Flugzeug absolviert werden.

5.3 Wegfall der Einweisung für ausländische Prüfer gemäß FCL.1015 (c) (2)

Mit der durch die VO (EU) Nr. 245/2014 erfolgten Novelle der VO (EU) Nr. 1178/2011 wurde unter anderem die Bestimmung FCL.1015 (c) abgeändert, womit die Verpflichtung für Prüfer, vor der Durchführung von Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenz-beurteilungen mit Inhabern von durch andere EU-Mitgliedsstaaten ausgestellte Lizenzen von der zuständigen Behörde des Lizenzinhaberstaates eine Einweisung in die anwendbaren nationalen Verfahren und Vorschriften zu erhalten, wegfällt.

Die novellierte Bestimmung FCL.1015 (c) sieht nur vor, dass Prüfer sich selbständig mit den aktuellen Informationen zu den nationalen Verfahren des jeweiligen Mitgliedsstaates vertraut machen müssen. Ein Dokument, welches die entsprechenden Informationen aller Mitgliedsstaaten enthält, wird auf der Homepage der EASA (www.easa.europa.eu) veröffentlicht werden.

Die VO (EU) Nr. 245/2014 mitsamt der hier beschriebenen Änderung in FCL.1015 (c) trat mit 03.04.2014 in Kraft.

6 Anhänge und Anlagen

Keine